KREIS UNNA

DER LANDRAT

21.02.2017 **Drucksache 033/17**

Fortschreibung des Nahverkehrsplanes 2017/2018; Aufstellungsbeschluss sowie Vorab-Teilbeschluss zur TaxiBus-Linie T 52 in Werne

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität	14.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Planung und Mobilität	
Berichterstattung		

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.11	Planung und Mobilität
Produkt	01.11.04	Verkehrsentwicklungsplanung, ÖPNV

Haushaltsjahr	**Ertrag/Einzahlung [€]**
	Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

1. Die Aufstellung des Nahverkehrsplanes im Sinne einer Fortschreibung wird beschlossen.
2. Vorab-Teilbeschluss: die TaxiBus-Linie T 52 auf Werner Stadtgebiet entspricht der ausreichenden Verkehrsbedienung und wird in den Nahverkehrsplan aufgenommen.

Sachbericht

Anlass

Der Ausschuss für Kreisentwicklung und Mobilität ist zuletzt in seiner Sitzung im August 2016 (DS 93/16) mit dem Thema „Nahverkehrsplan“ konfrontiert worden. Dabei hatte es sich um den Beschluss über die Teilfortschreibung 2015/2016 gehandelt. Schon zu diesem Zeitpunkt hatte sich abgezeichnet, dass der Kreis Unna in Kürze eine weitere Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) durchführen muss. Neben der Fortsetzung der Untersuchung verschiedener Angebotsmaßnahmen geht es nun auch insbesondere um die Vorbereitung der Vorabbekanntmachung zum ÖDLAII für die VKU im Herbst 2018, wobei die Festlegung von Qualitätsstandards einen Kernbestandteil der Bearbeitung bilden muss.

Gutachterbüro

Für die gutachterliche Begleitung der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes waren Ende 2016 bei drei in Frage kommenden, geeigneten Büros Angebote eingeholt worden. Das Büro Planersocietät Dortmund hatte das wirtschaftlichste Angebot abgegeben. Das Büro hatte bereits die NVP-Fortschreibung 2013 und die Teilfortschreibung 2015/2016 begleitet und dabei sehr zufriedenstellend gearbeitet. Die Gutachterkosten werden aus der Organisationspauschale gem. ÖPNV-G NRW § 11.2 finanziert, was dem Beschluss des Kreistages über den Haushalt 2017 (Anlage zur DS 165/16) entspricht.

Rechtlicher Rahmen

Rechtsgrundlage für diese Vorlage ist das Gesetz über den Öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNV-G NRW).
In den §§ 8 und 9 des ÖPNV-G ist der formelle Rahmen der Aufstellung eines NVP geregelt. Üblicherweise erfolgt der Start des formellen Verfahrens mit dem Aufstellungsbeschluss. Weitere wesentliche Schritte, wie die Beteiligung der TÖB (Träger Öffentlicher Belange) sowie der Abwägungsbeschluss über die Stellungnahmen mit der anschließenden Fertigstellung und Veröffentlichung des Plans wurden in der Vergangenheit beim Kreis Unna ebenfalls politisch beschlossen. Das Verfahren hat sich beim Kreis Unna bewährt, so dass der Landrat vorschlägt, dieses auch im vorliegenden Fall wieder durchzuführen.

Sachstand

Die Inhalte der Nahverkehrsplanfortschreibung sind zum einen im Rahmen eines Planertreffens ÖPNV/NVP mit den Städten und Gemeinden im November 2016 vorgestellt und diskutiert worden. Darüber hinaus erfolgte im Februar 2017 ein Startgespräch unter Teilnahme der Gutachter, der VKU und der Kreisverwaltung. Insgesamt kann folgender Stand festgehalten werden, was die Inhalte und die Vorgehensweise in den nächsten Monaten angeht, ausgehend von der Mobilitätsstrategie „flexibel unterwegs im Kreis Unna“ (FUN) mit den Bausteinen Verknüpfung ÖPNV/SPNV/Rad, Mobilitätsmanagement, Tarif/Vertrieb und Digitalisierung macht der NVP Aussagen u.a. zu: Qualitätsstandards
Formulierung sowie Aktualisierung von Qualitätsstandards in verschiedenen Themenfeldern wie z.B. Bedienungszeiten, Fuhrpark/Fahrzeuge, Haltestellen/Busanlagen, Mobilitätsmanagement, Information etc. Die Qualitätsstandards sind u.a. als Grundlage für das Verfahren der Direktvergabe (öffentlicher Dienstleistungsauftrag an die VKU) von besonderer Bedeutung.

- Ausreichende Verkehrsbedienung: Die Ergebnisse der Modal Split Untersuchung aus 2013, die für den NVP 2013 noch nicht berücksichtigt werden konnten, sollen Berücksichtigung finden und dazu beitragen, das Verfahren der Ausreichenden Verkehrsbedienung zu verfeinern. Die Verfeinerung des Verfahrens der Ausreichenden Verkehrsbedienung erfolgt insbesondere für grenzüberschreitende (TaxiBus-)Linien wie T 52.

- Der Bereich Angebotsplanung differenziert sich wie folgt:
  3 Maßnahmenpakete aus dem 2013er NVP waren zwar beschlossen, konnten jedoch bis heute nicht umgesetzt werden; sie werden auf Aktualisierungsnotwendigkeiten hin geprüft
- Überhangmaßnahmen aus NVP-Teilfortschreibung 2015/16 (Maßnahmen, die noch nicht abschließend untersucht werden konnten)
- Nacht-ÖPNV – muss aufgrund zurückgehender Nachfrage dezidiert untersucht werden, besonders Nacht-Bus-Linien, Synergien zur Schiene aufdecken
- Anpassung Busse an neuen S-Bahn-Takt 15 Min. ab 2019

Verfahrensablauf/Zeitplan

Gemeinsam mit dem Gutachter und der VKU ist der der Anlage 1 zu entnehmende Zeitplan für das NVP-Fortschreibungsverfahren aufgestellt worden. Aufgrund der Vorabbekanntmachung im Rahmen des öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die VKU im Herbst 2018 ist der NVP-Beschluss im Sommer 2018 notwendig, da mit dem NVP die entsprechenden Grundlagen definiert werden.

Notwendigkeit einer Teil-Vorabbeschlussfassung zum NVP für die TaxiBus-Linie T 52

Die TaxiBus-Linie T 52 bedient Siedlungsbereiche entlang der Selmer Landstraße und des Cappenberger Damms in Werne. Sie verkehrt in einem bisher bedarfsgerechten 2-Stunden-Takt werktags zwischen 7 und 18 Uhr sowie samstags vormittags und ermöglicht Fahrgästen, zwischen Selm, Nordkirchen, Südkirchen und Werne mobil zu sein.

Die RVM (Regionalverkehr Münsterland) - Schwestergesellschaft der VKU in der WVG - hatte im Herbst 2016 die VKU angeschrieben und mitgeteilt, dass man nicht mehr bereit sei, die Betriebskostendefizite für

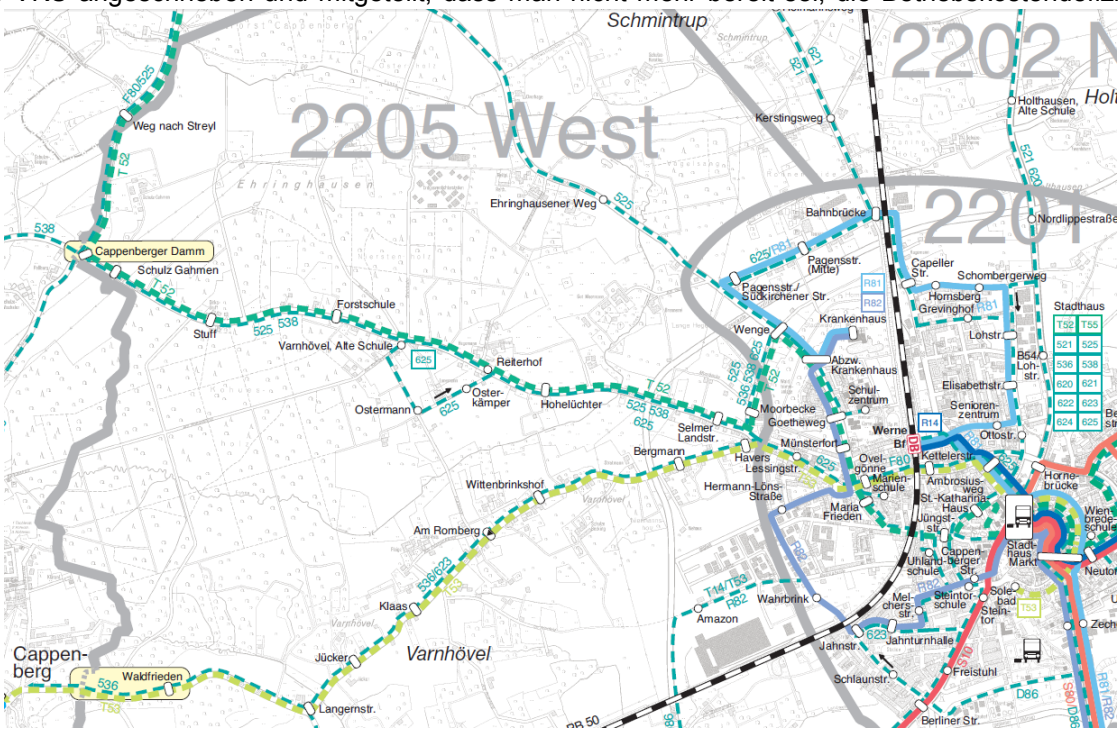

Binnenverkehre der TaxiBus-Linie T 52 auf Werner Stadtgebiet zu tragen. Es bestand die Annahme, dass die TaxiBus-Linie insbesondere auf Werner Stadtgebiet entlang der Selmer Landstraße fast ausschließlich durch Werner Bürger genutzt wird.

Der Kreis Unna schlug der RVM/dem Kreis Coesfeld vor, nach üblichen formalen Gepflogenheiten vorzugehen und die Linie über den NVP 2017/2018 mithilfe des Gutachters und der VKU fundiert zu überprüfen (Nachfrage, Kosten, Alternativen, Einpassung in ausreichende Verkehrsbedienung etc.). Der

Kreis Coesfeld/die RVM lehnten diese Vorschläge ab und man beantragte bei der Bezirksregierung eine Konzessionsänderung, die besagte, dass auf Werner Stadtgebiet in Richtung Werne-ZOB der Einstieg und in Gegenrichtung der Ausstieg nicht zulässig ist. Der Kreis Unna sah keine andere Möglichkeit und legte in Absprache mit der VKU-/RVM-Geschäftsführung Widerspruch ein. Die Bezirksregierung gab dem Widerspruch statt und die RVM war gehalten, den Verkehr auf Sicht weiter wie bisher anzubieten. Da jedoch offenbar eine dringliche Notwendigkeit durch die RVM/den Kreis Coesfeld angezeigt war und der für beide Verkehrsunternehmen zuständigen Geschäftsführung an einer baldigen Einigung aus verständlichen Gründen gelegen war, bot der Kreis Unna eine kurzfristige Lösung über eine Vorabbeschlussfassung im NVP-Verfahren im ersten Quartal 2017 an. Er beauftragte den Gutachter Planersocietät, die Linie T 52 vorab fundiert zu untersuchen.

Der Gutachter kam zu folgendem Ergebnis:
Der Kreis Unna weist starke Verflechtungen auch in die benachbarten Kommunen auf. Dies bestätigt die Modal-Split-Untersuchung des Kreises Unna für die Relationen zwischen den Kommunen Werne, Selm und Nordkirchen (vgl. Modal-Split-Untersuchung Bericht 2013, Seiten 83 bis 85). Der Kreis Unna strebt kreisweit ein transparentes und damit leicht verständliches Angebot an. Dieses Ziel wird unabhängig von der Bedienungsform gemeinsam mit den kreisangehörigen Kommunen verfolgt. Entsprechend sollten ausbrechende Buslinien der VKU auch alle Haltestellen entlang des Linienwegs außerhalb des Kreises Unna (wie z.B. bei der R 19 Selm – Lüdinghausen erfüllt) bedienen. Selbstverständlich sollten dann umgekehrt auch die einbrechenden Verkehre anderer Verkehrsunternehmen die bestehenden Haltestellen entlang des Linienwegs im Kreis Unna mit bedienen. Auf dem innerstädtischen Streckenabschnitt der Linie T 52 in Werne besteht eine für die Angebotsform TaxiBus ausreichende Nachfrage. So wurden im zur Verfügung gestellten Datensatz (01.04.2016 bis 31.08.2016) etwa 7% der Fahrten für innerörtliche Verbindungen in der Stadt Werne bestellt. Diese Nutzung wird vom Richtwert für Bedarfsangebote im Kreis Unna gedeckt, der im Nahverkehrsplan 2013, Seite 86 festgelegt wurde. Zudem wird diese Linie nachweislich regelmäßig von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen genutzt, was vor dem Hintergrund der stetigen Bemühungen des Kreises Unna im Bereich Inklusion (Mobilität behinderter Personen) ein weiterer wichtiger qualitativer Grund für den Erhalt der innerörtlichen Fahrtmöglichkeiten in der Stadt Werne ist. Mit dem allgemeinen Ziel eines transparenten Angebots ist es für den Kreis Unna daher erforderlich, dass die Linie T 52 auch weiterhin Fahrten innerhalb der Stadt Werne ermöglicht. Da die Modal-Split-Untersuchung auch ein erkennbares tägliches Wegeaufkommen zwischen Selm und Werne aufwies und somit die Linie T 52 auch als Direktverbindung zwischen Selm und Werne bestellt werden kann, ergibt sich hier ein weiteres Argument zum Erhalt der Linie im Sinne einer ausreichenden Verkehrsbedienung. Die zusätzlichen Betriebskosten (Verlustabdeckung) für den Binnenverkehr in Werne betragen nach einer Schätzung der VKU ca. 2.000 – 3.000 €, die sich dann nach den üblichen Kriterien des neuen Finanzierungsmodells auf die Solidargemeinschaft verteilen.

Für die konkrete Umsetzung, den finanziellen Ausgleich zwischen Kreis Unna/Kreis Coesfeld bzw. VKU/RVM bzw. die sich anbietende Arbeitsteilung zwischen VKU und RVM werden z.Z. noch Varianten unter Berücksichtigung folgender Aspekte geprüft:

- für eine zusätzliche VKU-Linie zur T52 spricht, dass diese besser auf die Bedürfnisse der Bürger in Werne ausgerichtet werden könnte (Anschlüsse, Zeitlagen, Betriebszeiten) und dass keine Regelung für die Kostenabgrenzung erforderlich ist.
- für eine Abrechnung mit der RVM spricht, dass Synergieeffekte genutzt werden können, wenn Regionalfahrgäste und Binnenfahrgäste gemeinsam befördert werden.

Erläuterung des Beschlussvorschlages:

Der Landrat empfiehlt somit dem Kreistag die Aufnahme der Linie T 52 in den Nahverkehrsplan als ausreichende Verkehrsbedienung auf Werner Stadtgebiet. Der Kreis Unna wird als Mitglied der Solidargemeinschaft diese Betriebskosten mitfinanzieren. Der Kreis Coesfeld (RVM) hatte bereits signalisiert, weiterhin den Aufwand für den Verkehr zwischen Selm und Nordkirchen/Südkirchen bzw. Werne und Nordkirchen/Südkirchen zu tragen. Ein Vertreter der Stadt Werne hatte telefonisch die Mitfinanzierungsbereitschaft für die Stadt bestätigt.

Anlagen

Zeitplan NVP FS 2017 2018